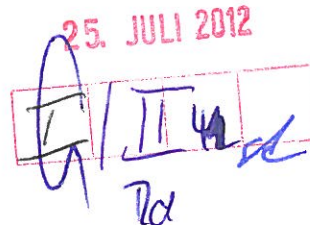


Bericht JHA

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Stadt Norderstedt
Der Oberbürgermeister
Postfach 1980
22809 Norderstedt



Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 311 - 462
Meine Nachricht vom: /

Ulrike Blöcker
Ulrike.Bloecker@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3115
Telefax: 0431 988-6143115

23. Juli 2012

Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses der Stadt Norderstedt

Sehr geehrter Herr Grote,

bitte entschuldigen Sie die späte Antwort auf Ihre Bitte um Stellungnahme.

Sie fragten nach der Auslegung von § 48 Abs.4 JuFöG SH, wonach eine Geschlechterparität im Jugendhilfeausschuss sicherzustellen ist. In dieser Sache habe ich eine fachliche Stellungnahme des zuständigen Ministeriums erbeten.

Das Fachministerium führt aus, dass Ihre Frage die Rechtsfolgen betrifft, wenn eine Geschlechterparität im Jugendhilfeausschuss nicht hergestellt werden kann, weil entweder tatsächlich nicht in ausreichender Zahl Mitglieder des einen Geschlechts benannt werden können, um den Anforderungen der Vorschrift gerecht zu werden, oder weil die vorschlagsberechtigten Einrichtungen sich weigern, ein Mitglied eines bestimmten Geschlechts vorzuschlagen. Während im letzten Fall durch Beratung darauf hingewirkt werden kann, die vorschlagsberechtigte Einrichtung zur Benennung eines gesetzeskonformen Vorschlags zu bewegen, ist es im anderen Fall unmöglich, die gesetzlich geforderte Geschlechterparität herzustellen.

In beiden Fällen stellt sich die Frage, ob und wenn ja wie die Geschlechterparität sichergestellt werden muss, obwohl keine unmittelbaren Rechtsfolgen an eine gesetzeswidrige Besetzung geknüpft sind. Denkbar wäre, dass eine Konstituierung des gesamten Jugendhilfeausschusses scheitert, weil eine gesetzeskonforme Zusammensetzung nicht erreicht wird.

Zur Bewertung der Frage ist auf den Kontext der Regelung sowie deren Sinn und Zweck abzustellen. Die Regelungen zur Stimmberechtigung und zum Verhältnis von Vertretern der öffentlichen Träger zu solchen der anerkannten Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände, die sich in § 48 Abs. 1 JuFöG finden, dienen der Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben (§ 71 Abs. 1 SGB VIII) und betreffen inhaltliche Fragen der Kinder- und

Jugendhilfe. Demgegenüber handelt es sich bei Abs. 4 um eine Bestimmung, die der Gleichstellung von Mann und Frau dient. Es widerspräche dem Sinn und Zweck der Vorschrift, würde man von dieser Anforderung, die bundesgesetzlich nicht vorgesehen ist und in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit den Erfordernissen der Kinder- und Jugendhilfe steht, das wirksame Zustandekommen des gesamten Jugendhilfeausschusses abhängig machen, dem § 71 SGB VIII eine wichtige Rolle im System der Jugendhilfeplanung und der Weiterentwicklung und Förderung der Kinder- und Jugendhilfe zuspricht.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des Fachministeriums zwar auf eine Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben hinzuwirken, darf aber andererseits die Existenz des Jugendhilfeausschusses nicht in Frage gestellt werden. Es läge anderenfalls in der Macht einzelner Vorschlagsberechtigter aufgrund mangelnder Sanktionsmöglichkeiten ihnen gegenüber auf diesem Wege eine Konstituierung des Jugendhilfeausschusses zu blockieren.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrike Blöcker